

Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte, besondere Geschäftsbedingungen für die s Kreditkarte Mobil, für Verified by Visa (VbV) und Mastercard Identity Check

Fassung Februar 2019

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem eine oder mehrere Kreditkarten der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden "Erste Bank") ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Kreditkarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und der Erste Bank als Kreditkarten ausgebendes Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes bargeldloses Zahlungssystem und Bargeldbezugssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte (im Folgenden kurz "Karte") wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Karte für sich selbst (im Folgenden dann auch "Hauptkarteninhaber") und für dritte Personen (im Folgenden dann auch "Zusatzkarteninhaber"), insbesondere für am Konto Zeichnungsberechtigte, beantragen.

1.4. Kontaktlos-Funktion

Die s Kreditkarte ermöglicht dem Karteninhaber weltweit bargeldlose Zahlungen und/oder kontaktlose Bargeldbehebungen an mit dem "Kontaktlos" Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.5 Digitale s Kreditkarte

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner s Kreditkarte (auch "physische Karte" genannt) die Ausstellung einer digitalen s Kreditkarte (auch "digitale Karte" genannt) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild einer bestehenden physischen Karte auf einem Gerät darstellt.

Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) als s Kreditkarte Mobil und in Wallets von Drittanbietern erfolgen.

Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht über ein Gerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Geräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet, etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Gerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Gerät für Zahlungen verwendet werden.

1.6. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die über Wallets von Drittanbietern zur Verfügung gestellten und gespeicherten Informationen des Karteninhabers unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt daher alleine dem Drittanbieter.

1.7. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch "Bezahl-PIN" (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält und auch für die digitale Karte verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Service sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

2. Abschluss des Vertrages

2.1. Soweit nicht explizit zwischen der physischen und digitalen Karte unterschieden wird, gelten sämtliche Vertragsbestimmungen für beide Karten gleichermaßen. Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrages durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Firmensitz: Wien, FN 286283f, UID ATU63358299 (im Folgenden kurz Erste Bank) zustande.

2.2. Der Zusatzkarteninhaber hat den Kartenvertrag gemeinsam mit dem Kontoinhaber zu unterzeichnen.

2.3. Der Karteninhaber ist nach Erhalt der Karte verpflichtet, auf dieser an der dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen.

2.4. Der persönliche Code wird dem Karteninhaber getrennt von der Karte übermittelt.

2.5. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Karten-Nummer und den Gültigkeitszeitraum.

2.6. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Erste Bank oder der Sparkasse, welche das Kundenkonto führt, welchem die Kreditkartenumsätze des Karteninhabers angelastet werden, umgehend zu melden und beeinflussen in keiner Weise die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Erste Bank.

4. Vertragsdauer und Bedingungen

4.1. Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Erneuerung der Karte

Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingprägten Monats und Jahres gültig. Der Karteninhaber beauftragt die Erste Bank - sofern zuvor keine wirksame Vertragskündigung erfolgt ist - vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes eine neue Karte auszustellen und diese an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zuzustellen. Die Karte muss nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes vom Karteninhaber vernichtet werden.

4.3. Kündigung

4.3.1 Kündigung durch den Kunden

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats schriftlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, die Entwertung der Karte (z. B. durch Zerschneiden) vor deren Einsendung oder Rückgabe vorzunehmen.

4.3.2. Kündigung durch die Erste Bank

Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

4.3.3. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden bis zum Ende des entsprechenden Monats anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal für etwaige anlässlich der Ausgabe der Karte anfallende Entgelte für die Bereitstellung der Karte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

4.3.4. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte nicht zur Anwendung.

5. Rechte des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- an Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden "POS-Kassen"), Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden "Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.
Dies kann im Falle der physischen Kreditkarte entweder durch Stecken der Kreditkarte oder durch Hinhalten der Kreditkarte, im Falle der digitalen Kreditkarte durch Hinhalten des mobilen Gerätes, erfolgen. Zusätzlich kann die Eingabe des jeweiligen persönlichen Codes notwendig sein.
- mit der physischen Karte bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (E-Commerce, M-Commerce).
- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Kreditkarte und dem persönlichen Code Bargeld zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard Identity Check-Verfahren bzw. Verified by VISA-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des Passwortes/Codes für Verified by Visa bzw. MasterCard Identity Check angewiesen.

6. Anweisung

6.1. Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.

6.2. Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen

Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch Hinhalten der Karte an einem Zahlungsterminal) erfolgen.

6.3. Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.

6.4. Zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

7. Haftung der Erste Bank

7.1. Wechselseitige Ansprüche, Einwendungen, Rechtsstreitigkeiten, sowie Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages.

7.2. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

8. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

8.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code, Passwörter) und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

8.2. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren.

8.3. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig.

8.4. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Kreditkarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

8.5. Der persönliche Code, sowie die Passwörter sind geheim zu halten und getrennt von der Karte aufzubewahren. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen nicht auf der Karte notiert werden. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und der Passwörter ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

8.6. Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

8.7. Beruhen vom Karteninhaber nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Karteninhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Karteninhaber den Schaden

- in betrügerischer Absicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument und den personalisierten Sicherheitsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

8.8. Hat der Karteninhaber diese Pflichten gemäß Punkt 8. nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Karteninhabers für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Bei missbräuchlichen kontaktlosen Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes oder Unterschrift, trägt die Erste Bank auch den zuvor angeführten Selbstbehalt von 50 Euro.

8.9. Der Karteninhaber haftet nicht

- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstrumentes durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstrumentes veranlasst werden; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstrumentes aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen für den Karteninhaber nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8.10. Wenn der Karteninhaber den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

8.11. Für Unternehmer finden die Punkte 8.7. bis 8.10. keine Anwendung. Unternehmer haften bei Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in den Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

9. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

9.1. Der Karteninhaber ist verpflichtet der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank oder Sparkasse als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber der Erste Bank oder der Sparkasse bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

9.2. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich bekannt zu geben.

9.3. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

10. Sperre der Karte

10.1. Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Dies kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes, persönlich bei dem Kreditinstitut oder im Internetbanking erfolgen.

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.

10.2. Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte in folgenden Fällen zu sperren oder ein vereinbartes Kartenlimit herabzusetzen:

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;

- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- wenn im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

10.3. Die Erste Bank wird die Nummern von Karten, welche vom Karteninhaber oder der Erste Bank gesperrt wurden, den Vertragsunternehmen bekannt geben. Sämtliche Vertragsunternehmen der VISA- bzw. MasterCard-Kartenorganisation sind berechtigt, diese gesperrten Karten im Namen der Erste Bank einzuziehen.

11. Abrechnung

11.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet.

11.2. Im Falle einer auf Grund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, kann diese Berichtigung durch den Kunden bis spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 11.1. dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

11.3. Der Karteninhaber kann folgende Zahlungsarten vereinbaren:

- Zahlung des gesamten offenen Betrages entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
- Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem "Karten-Verrechnungskonto" (im Folgenden kurz Konto) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich auf Grund der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.

11.4. Auch bei einer Bargeldbehebung gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart. Die Erste Bank ist jedoch berechtigt, dem Karteninhaber bei einer Bargeldbehebung die vereinbarten Zinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Behebung in Rechnung zu stellen.

11.5. Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird ("Zinseszinsen").

11.6. Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

11.7. In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser gemäß der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank einlangt. Wird die Karte durch die Erste Bank gekündigt, so hat der Karteninhaber den offenen Saldo innerhalb der im Kündigungsschreiben genannten Frist abzudecken.

11.8. Die Verwendung einer vom Karteninhaber oder der Erste Bank gekündigten, gesperrten oder verfallenen Karte (dies liegt vor, wenn der Gültigkeitszeitraum der Karte abgelaufen ist) ist unzulässig.

11.9. Der Karteninhaber darf von der Karte nur so lange und so weit Gebrauch machen, als er in der Lage ist, die Monatsrechnung innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss der Karteninhaber die Karte der Erste Bank oder der Sparkasse zurückstellen.

12. Fremdwährung

Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union, gelangt ein vereinbartes Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung.

Bei jeder Barbehebung wird ein vereinbartes Barbehebungsentgelt verrechnet. Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen wird dem Karteninhaber der entsprechende Wechselkurs verrechnet, welcher jeweils tagesaktuell bei VISA Europe für s Visa Cards bzw. bei MasterCard für s MasterCards abgefragt werden kann.

13. Zusatzkarten

13.1. Werden zur Karte des Karteninhabers (= Hauptkarte) Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch bis zur Höhe des mit allen Karteninhabern vereinbarten Zusatzkartenlimits für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

13.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers bzw. der Zusatzkarteninhaber rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenüber der Erste Bank abgeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklärung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelöst wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verständigen. Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst.

14. Firmenkarten

14.1. Firmenkarten sind Karten, die von einer natürlichen Person (Karteninhaber) und einer mitantragstellenden juristischen Person (als Firma bezeichnet) beantragt werden. Firmenkarten sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse der Firma mit der Firmenkarte bezahlt werden.

14.2. Die unterfertigende Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Firma mit der Ausstellung der Firmenkarte die Pflichten eines Hauptkarteninhabers gemäß diesen Bedingungen eingeht.

14.3. Der Inhaber einer Firmenkarte und die mitunterzeichnende Firma haften solidarisch für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte auf Grund einer Zahlungsanweisung des Karteninhabers entstandenen Verbindlichkeiten.

14.4. Für dienstlich veranlasste Aufwendungen, wird der Karteninhaber der Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das

Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Insolvenzantrages gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.

15. Entgelt- und Leistungsänderungen

15.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

15.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die auf Grund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

15.1.2. Über 15.1.1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

15.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

15.2.1. Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

15.2.2. Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 ("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

15.3. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

16. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrages

16.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das

Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer wird das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten.

16.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

16.3. Die Punkte 16.1. und 16.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

17. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)

Die Erste Bank weist darauf hin, dass der mit dem Kunden bei Abschluss des Kartenvertrages vereinbarte Einkaufsrahmen in die "Kleinkreditevidenz" (KKE) eingetragen wird. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Register des Kreditschutzverbandes von 1870 ("KSV 1870"). Für die Verarbeitung KKE ist der KSV 1870 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DSGVO. Für die Eintragung fungiert der KSV 1870 als Auftragsverarbeiter des jeweils eintragenden Instituts im Sinne des Art. 4 Nummer 8 DSGVO. Der KSV 1870 ist vertraglich verpflichtet, Daten aus der KKE ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) auf Anfrage weiterzugeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft. Im Falle einer behaupteten Verletzung Ihrer Rechte steht Ihnen ein Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE/Warnliste können Sie sich an Ihr kontoführendes Kreditinstitut oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung Ihrer Daten in die KKE/Warnliste auch an den KSV 1870 wenden, insbesondere auch, wenn Sie Ihr Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht hinsichtlich der KKE/Warnliste geltend machen wollen.

18. SMS-Service

Das SMS-Service bietet dem Karteninhaber schnelle Information und Sicherheit durch Verständigung mittels SMS. Bei Versand einer Karte oder eines persönlichen Codes per Post, sowie bei einer erfolgreichen Änderung des persönlichen Codes wird eine SMS verschickt. Nach Bezahlung mit der s Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine SMS mit den Transaktionsdaten und dem noch verfügbaren Betrag auf der s Kreditkarte.

Die An- bzw. Abmeldung zum SMS-Service erfolgt im Internetbanking oder telefonisch im s ServiceCenter oder in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse. Eine Abmeldung vom SMS-Service ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

Ein Infoblatt zu diesem Service informiert über weitere Details. Dieses ist in Filialen der Erste Bank und Sparkassen sowie auf www.sparkasse.at/sKreditkarte/FAQ verfügbar.

19. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in welchen das Geschäft abgeschlossen wurde.

19.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.

19.3. Gerichtsstand

19.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

19.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für die s Kreditkarte Mobil

Fassung Februar 2019

Für die Nutzung einer s Kreditkarte Mobil gelten neben den vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen, auch die "Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte" in vollem Umfang, soweit die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte Mobil wünscht, hat im Wallet des Kreditinstituts (z. B. George App) einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartendigitalisierungsantrag (im Folgenden auch "digitaler Kartenvertrag") zu stellen.

1.2. Verwendung der s Kreditkarte Mobil durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im folgenden auch "Digitalisierung") wird die Speicherung einer physischen s Kreditkarte im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als s Kreditkarte Mobil auf einem mobilen Gerät verstanden. Damit der Karteninhaber eine physische s Kreditkarte digitalisieren und nutzen kann

- benötigt er ein geeignetes mobiles Gerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen s Kreditkarte und Nutzung der s Kreditkarte Mobil vorgesehene Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George App) auf das mobile Gerät laden.

Der Kartendigitalisierungsantrag wird erst mit der Nachricht des Kreditinstitutes über die abgeschlossene Digitalisierung der s Kreditkarte Mobil für den Karteninhaber vom Kreditinstitut angenommen.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. eCommerce, mCommerce

Mit der s Kreditkarte Mobil bzw. deren Daten können keine Rechtsgeschäfte im Internet abgeschlossen werden. Der Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte ist nach wie vor nur mit der physischen s Kreditkarte möglich.

2.2. Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil, Vertragsdauer und Beendigung

2.2.1. Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil

Die Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil besteht für die Dauer der Gültigkeit der physische s Kreditkarte. Nach Ablauf der Gültigkeit der physischen s Kreditkarte, ist gleichzeitig die Gültigkeit der s Kreditkarte Mobil abgelaufen.

2.2.2. Verlängerung der s Kreditkarte Mobil

Bei aufrechtem digitalen Kartenvertrag wird dem Karteninhaber gleichzeitig mit der Verlängerung der physischen s Kreditkarte auch eine neue s Kreditkarte Mobil zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut bei aufrechtem digitalen Kartenvertrag berechtigt dem Karteninhaber eine neue s Kreditkarte Mobil zur Verfügung zu stellen.

2.2.3. Dauer und Beendigung des digitalen Kartenvertrages

Der digitale Kartenvertrag endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Schließung der physischen s Kreditkarte.

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung sowohl des physischen, als auch des digitalen Kartenvertrages, ist das Kreditinstitut berechtigt, die zugehörigen s Kreditkarten Mobil zu löschen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstitutes zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur s Kreditkarte Mobil (z. B. Digitalisierung, Sperre der s Kreditkarte Mobil) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Gerät und/oder Vertragsabschlüsse mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. .

3.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

Die im Kartenvertrag zur physischen s Kreditkarte vereinbarten Bestimmungen zum Einkaufsrahmen gelten gleichermaßen für die s Kreditkarte Mobil.

3.3. Pflichten des Karteninhabers

3.3.1. Schutz der s Kreditkarte Mobil vor dem unbefugten Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der s Kreditkarte Mobil alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die s Kreditkarte Mobil vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, die s Kreditkarte Mobil sorgfältig zu verwahren. Eine endgültige Weitergabe des mobilen Gerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Gerät zugeordneten s Kreditkarte(n) Mobil ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der s Kreditkarte Mobil aufzubewahren. Darüber hinaus darf der persönliche Code nicht am mobilen Gerät abgespeichert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

3.3.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Die Verlustmeldung und Sperre eines mobilen Geräts bzw. ggf. die Sperre einer SIM-Karte beim Drittanbieter führt nicht gleichermaßen auch zur Sperre der s Kreditkarte Mobil. Die s Kreditkarte Mobil ist gesondert, wie in Punkt 3.5. dieser besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen, zu sperren. Wird die s Kreditkarte Mobil nicht gesperrt, so kann diese weiterhin genutzt werden.

3.3.3. Temporäre Deaktivierung der s Kreditkarte Mobil

Möchte der Karteninhaber die s Kreditkarte Mobil für eine bestimmte Zeit nicht aktiv nutzen oder das mobile Gerät an einen Dritten kurzfristig weitergeben, so muss der Karteninhaber die s Kreditkarte Mobil in der für die Nutzung vorgesehenen Wallet (bspw. George-App) temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der s Kreditkarte Mobil getätigt werden können.

Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden unabhängig von einer temporären Deaktivierung weiter verrechnet.

3.3.4. Kündigung der s Kreditkarte Mobil bei Weitergabe des mobilen Geräts

Möchte der Karteninhaber das für die s Kreditkarte Mobil verwendete mobile Gerät dauerhaft in den Besitz eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet die s Kreditkarte Mobil zuvor auf dem mobilen Gerät zu kündigen. Eine Löschung der Wallet (bspw. George App) vom für die Nutzung verwendeten mobilen Gerät genügt nicht.

3.4. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der s Kreditkarte Mobil und der physischen s Kreditkarte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

3.5. Sperre der s Kreditkarte Mobil

Die Sperre einer s Kreditkarte Mobil kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich bei dem Kreditinstitut;

Eine bei der Sperrhotline des Kreditinstitutes beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Nach erfolgter Sperre werden dem Kontoinhaber keine Entgelte mehr für die gesperrte s Kreditkarte Mobil in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Sperre wird eine neue s Kreditkarte Mobil nur aufgrund eines neuerlichen Digitalisierungs-Antrags des Kontoinhabers erstellt.

Besondere Geschäftsbedingungen für Verified by Visa (VbV) und Mastercard Identity Check

Fassung Februar 2019

Für den Inhaber einer physischen s Kreditkarte gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte" die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen. Bei dem Mastercard Identity Check handelt es sich um den ehemaligen Mastercard Securecode (MCSC).

1. Definition

Mittels "Verified by VISA" (im Folgenden kurz VbV) bzw. Mastercard Identity Check ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner s Kreditkarte (kurz Karte) im Internet Zahlungen bei einem VISA- bzw. Mastercard-Vertragsunternehmen, das VbV bzw. Mastercard Identity Check (im Folgenden auch "3DSecure Verfahren") anbietet, zu tätigen. Ohne Registrierung ist eine Zahlung bei VbV-/Master Identity Check-Händlern nicht möglich. Voraussetzung ist ein Mobiltelefon, mit dem SMS empfangen werden können.

2. Verwendung

Die Karte ist automatisch für das 3DSecure Verfahren registriert. Erste Bank setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Kunden für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um Einkäufe und Bestellungen von Dienstleistungen bei Fernabsatz-Händlern (wie z. B. Mail Order oder telefonische Bestellung) zu autorisieren.

Bei Verwendung der Karte im Internet öffnet sich bei einer VbV- bzw. Master Identity Check-Transaktion nach Eingabe der Kreditkartendaten ein eigenes Dialogfenster. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop Up Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am VbV- bzw. Master Identity Check Authentifizierungsverfahren teilnehmen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode von der Erste Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden.

3. Gültigkeit der Teilnahme

Die Gültigkeit der Teilnahme am VbV- bzw. Master Identity Check-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag gebunden.